

N a c h w e i s u n g

der Einnahme an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich im Monate April 1878.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	April.	Ober-Postdirektions-Bezirke.	April.
	<i>M.</i>		<i>M.</i>
I. Im Reichs-Postgebiete.		Uebertrag	259 438 75
1. Königsberg	19 388 40	26. Koblenz	2 714 75
2. Gumbinnen	3 388 05	27. Düsseldorf	30 959 70
3. Danzig	13 281 25	28. Trier	1 890 50
4. Berlin	54 711 45	29. Dresden	9 653 30
5. Potsdam	3 030 20	30. Leipzig	27 123 90
6. Frankfurt a. O.	6 447 30	31. Karlsruhe	10 642 95
7. Stettin	9 316 50	32. Konstanz	5 083 70
8. Köslin	2 078 20	33. Darmstadt	9 579 65
9. Posen	4 754 90	34. Schwerin i. M.	2 130 40
10. Bromberg	3 253 80	35. Oldenburg	4 013 70
11. Breslau	15 152 90	36. Braunschweig	4 300 65
12. Liegnitz	6 651 60	37. Bremen	17 392 80
13. Oppeln	6 488 25	38. Hamburg	67 153 65
14. Magdeburg	14 792 95	39. Straßburg	15 777 95
15. Halle a. S.	6 752 60	40. Meß	3 665 30
16. Erfurt	8 900 95	Summe I.	471 521 65
17. Kiel	6 957 90	II. Bayern	31 564 75
18. Hannover	5 658 40	III. Württemberg	15 377 05
19. Münster	1 737 00	Ueberhaupt	518 463 45
20. Minden	5 413 10	*) Dagegen im Jahre 1877	566 297 40
21. Arnberg	18 562 70	" " " 1876	531 502 60
22. Kassel	3 861 85	" " " 1875	605 828 60
23. Frankfurt a. M.	21 627 35		
24. Köln	11 429 05		
25. Aachen	5 802 10		
zu übertragen	259 438 75		

* Siehe Central-Blatt für 1878 Seite 182, für 1877 Seite 28 bezw. 208, für 1876 Seite 56.

6. P o s t - u n d T e l e g r a p h e n - W e s e n .

Abänderung der Vollzugsbestimmung II., Ziffer 4 zu Artikel 2 des Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. Dezember 1875.

Auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, wird die Vollzugsbestimmung II., Ziffer 4*) zu Artikel 2 des gedachten Gesetzes, betreffend das Verfahren zur Ermittlung der Frachtovergütung

*) S. Central-Blatt 1876 S. 87.



für die Befrachtung zahlungspflichtiger Sendungen auf den Eisenbahnen, unter Zustimmung des Bundesraths, wie folgt, abgemindert.

4. Die Fracht für die Befrachtung zahlungspflichtiger Sendungen wird, wie folgt, berechnet.

Für einen Zeitraum von zehn Tagen wird ermittelt, wie viele Poststücke (mit Ausnahme der Briefpostsendungen, Zeitungen und Helvet) im Einzelgewicht von mehr als 10 kg mit jedem Zuge von jeder Station bis zur nächstfolgenden befördert worden sind, und wie viel das Gewicht dieser zahlungspflichtigen Poststücke von Station zu Station betragen hat. Diese Ermittlung wird durch die Postverwaltung bewirkt. Der Eisenbahnverwaltung steht die Mitwirkung bei der Ermittlung frei. In den Rechnungsjahren 1878/79, 1879/80 und 1880/81 soll diese Ermittlung während des Monats Mai stattfinden.

Die ermittelte Gesamt-Gewichtssumme der zahlungspflichtigen Postsendungen, welche zwischen je zwei Stationen befördert worden sind, wird mit der Kilometerzahl der Stationsentfernung vervielfältigt, und die gefundenen Summen werden zur Gewinnung einer Gewichtszahl in Kilogrammen für das Kilometer der Bahnlänge zusammengerechnet.

Die so gewonnene Gewichtssumme wird auf Achs-Kilometer zurückgeführt, indem je 1 000 Kilogramm-Kilometer (20 Zentner-Kilometer) auf das Achs-Kilometer gerechnet, überschüssende Gewichtsbeträge bis zu 500 Kilogramm-Kilometern außer Ansatz gelassen, größere Beträge aber je als eine volle Achse angesetzt werden.

Durch Vervielfältigung mit der Zahl 3 und dem Vergütungssätze von M. 0,20 für das Achs-Kilometer ergibt sich die monatliche Summe der von der Post an die Eisenbahnverwaltung zu leistenden Frachterstattung.

Für die Stationslänge kommt die wirklich ausgemessene Entfernung (nicht die zu Tarifzwecken abgerundete Kilometerzahl) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Entfernungen unter 0,50 km nicht in Rechnung gesetzt, Entfernungen von 0,50 bis 0,99 km dagegen für ein volles Kilometer gerechnet werden.

Die für das Rechnungsjahr 1878/79 ermittelte Fracht ist auch für das Vierteljahr ^{Januar} 1878 _{März}

abzählbar.

Anderweite Festsetzungen der so gefundenen Monatssumme können im Laufe desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ermittlung stattgefunden hat, nur dann verlangt werden, wenn in der Benutzung der Bahn zu Zwecken des Postdienstes erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

Bei Eröffnung neuer Strecken schon bestehender Bahnen kann die Ermittlung im beiderseitigen Einverständnisse in der Art bewirkt werden, daß nur für die neu eröffnete Strecke die Zahl der Zentner-Kilometer berechnet, diese Zahl der Zahl der Zentner-Kilometer für die übrigen Bahnstrecken hinzugerechnet und folgergestalt die Zahl der zu vergütenden Achs-Kilometer neu berechnet wird.

Bei neu angelegten Bahnen wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung über den Zeitpunkt der Ermittlung für das Rechnungsjahr, in welchem die Betriebseröffnung erfolgt, in jedem einzelnen Falle verständigen.

Die Ermittlung des Betrages der für die zahlungspflichtigen Päckereien zu entrichtenden Vergütung kann im übrigen in jedem Rechnungsjahre nur einmal verlangt werden. Das Verlangen ist spätestens bis zum 1. April zur Kenntniß des anderen Theiles zu bringen."

Berlin, den 9. Mai 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Storban.